



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT TÜBINGEN

Rahmenrichtlinien des Staatlichen Schulamts Tübingen für Kooperationsvereinbarungen im Rahmen inklusiver Bildung

Präambel:

Die genannten Schulen treffen im Folgenden Vereinbarungen über den gemeinsamen Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an der allgemeinen Schule.

Gesetzliche Grundlagen:

- UN-Behindertenrechtskonvention
- Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg
- Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote

Inklusion ist Schulentwicklungsauftrag aller Schulen. Sie ist fester Bestandteil der Konzeption der allgemeinen Schule und der Konzeption der SBBZ. Sie ist Teil der Qualitätsentwicklung der beteiligten Schulen.

Die Lernkultur ist so gestaltet, dass jede*r Schüler*in auf seinem/ihrer individuellen Lernniveau mit seinen/ ihren Lernvoraussetzungen und in seinem eigenen Lerntempo am Schulleben aktiv teilhaben kann. Gemeinsames Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung soll in größtmöglichem Maß realisiert werden.

Notwendiger Klärungsbedarf	Beispiele für Ausgestaltung	Zuständigkeit
Ausgangslage	Beschreibung der Ausgangslage <ul style="list-style-type: none">• Beteiligte Schulen:• Beschreibung der Organisationsformen	
Ebene Schulleitung	Die Schulleitungen besprechen sich hinsichtlich der Ausgestaltung regelmäßig. Die Schulleitungen der beteiligten Schulen verpflichten sich hinsichtlich Stundenplangestaltung rechtzeitig miteinander Absprachen zu treffen, so dass Sonderpädagogik sinnvoll in den Schulalltag der allgemeinen Schule eingebunden werden kann. Veränderungen müssen transparent kommuniziert werden. Sinnhaft ist, dass geklärt ist, welche Arbeitsgruppen für welche Themen verantwortlich sind. Die Aufgaben der Schulleitung des SBBZ sind: Die Aufgaben der Schulleitung der allgemeinen Schule sind:	

Vertretungsregelung	<p>Absprachen zur Vertretung werden geregelt. Bei kurzfristigen Ausfällen von Lehrkräften wird die Vertretung von den in der Klasse tätigen Lehrkräften getätigt. Ggf. wird über das Klassenteam hinaus Vertretung arrangiert. Dabei muss die Situation unter den Gesichtspunkten Aufsichtspflicht und Betreuungsaufwand handhabbar sein. Dies wird von den Schulleitungen im Einzelfall entschieden.</p> <p>Bei langfristigen Ausfällen ist die Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung notwendig. Die jeweiligen zuständigen Schulleitungen sind hier federführend tätig. Immer gilt, dass die Situation der Schüler*innen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nicht aus dem Blick verloren wird.</p>	
Team	<p>Die in einer Klasse agierenden Lehrkräfte und unterstützenden Professionen verstehen sich als Team.</p> <p>Grundlage einer gelingenden Teamarbeit sind gemeinsame regelmäßige Besprechungen, so wie eine klare abgesprochene Aufgabenteilung. Die Schulleitungen bieten Rahmenbedingungen, um Kooperationszeiten zu ermöglichen. Bei Konflikten im Team sind die Schulleitungen als Ansprechpartner vorhanden. Weitere Unterstützungssystemen (Schulpsychologische Beratungsstelle, Praxisbegleitung inklusive Bildung, ...) sollen genutzt werden.</p>	
Fortbildung/ Weiterbildung	<p>Die Schulleitungen der beteiligten Schulen ermöglichen die Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungen.</p>	
Unterricht, Klassenaktivitäten, Leistungsbeurteilung	<p>Der gemeinsame Unterricht, die Didaktik und Methodik und Formen der Differenzierung werden gemeinsam abgesprochen. Inklusiver Unterricht zeichnet sich dadurch aus, dass allen Schüler*innen der Klasse angemessene Bildungsangebote gemacht werden.</p> <p>Klassenaktivitäten wie Elternabende, Wandertage, Ausflüge, Klassenfahrten sollten gemeinsam abgesprochen, geplant und durchgeführt werden.</p> <p>Die Schüler*innen mit Ansprüchen auf sonderpädagogische Bildungsangebote werden am Bildungsplan des SBBZ und an den Bildungsplänen der allgemeinen Schule orientiert unterrichtet, die Schüler*innen der allgemeinen Schule orientiert an den Bildungsplänen der allgemeinen Schule. Die Verantwortung für die Umsetzung des Bildungsplans der Schüler*innen mit Ansprüchen auf sonderpädagogi-</p>	

	<p>sche Bildungsangebote liegt federführend in der Hand der Sonderpädagogen. Die federführende Verantwortung für die Umsetzung des Bildungsplans der allgemeinen Schulen liegt bei den Lehrkräften der allgemeinen Schule. Die Leistungsbeurteilung obliegt auch jeweils federführend den Lehrkräften, die für das jeweilige Bildungsangebot federführend zuständig sind.</p>	
Elternzusammenarbeit	<p>Die Teilhabe der Erziehungsberechtigten in Gremien ist geklärt. Gemeinsame Elternarbeit findet statt. Für die Erziehungsberechtigten sind die Hauptansprechpartner geklärt.</p>	
Konferenzen	<p>Die Teilnahme an Konferenzen muss abgesprochen und mit den Schulleitungen der beteiligten Institutionen in zielführendem Rahmen geregelt werden. Grundsätzlich sollte die Beteiligung mit überhäufig an den allgemeinen Schulen tätigen Sonderpädagogen vor allem an der allgemeinen Schule stattfinden. Ein Austausch von Sonderpädagogen, die in allgemeinen Schulen tätig sind, sollte gewährleistet sein.</p>	
Sachmittel (Lehr- und Lernmittel, Pflege- und Hilfsmittel, Ausstattung), Schülerbeförderung	<p>Absprachen hinsichtlich des Einsatzes von Sachmitteln werden so getroffen, dass den Schülerinnen und Schülern die notwendigen, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen Lehr- und Lernmittel bereitgestellt werden können. Prinzipiell ist für die Sachausstattung die Schule zuständig, an der die Schülerinnen und Schüler gezählt werden.</p> <p>Schülerbeförderung: Die Kommunikation mit dem Schülerbeförderungsträger obliegt der jeweils zuständigen Schulleitung.</p>	
Aufsicht	<p>Regelungen zur Aufsicht müssen so gestaltet werden, dass im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes Lehrkräften die notwendigen Pausen wahrnehmen können. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass für alle Schüler*innen eine hinreichende Aufsicht geregelt ist. Das Kollegium muss bezüglich der Besonderheiten der Schüler*innen informiert sein.</p>	
Hausrechtliche Regelungen	<p>Hausrechtliche Regelungen (z. Bsp. zu den Zugangsrechten, ...) müssen so gestaltet sein, dass im Alltag für die beteiligten Kolleg*innen keine Hürden entstehen.</p>	
Raumbedarf	<p>Es wird sichergestellt, dass für Schüler*innen notwendige räumliche Differenzierungsmöglichkeiten im Schulleben zur Verfügung stehen. Ebenso sind barrierefreie Zugänge am Schulleben ermöglicht.</p>	

Zusammenarbeit mit den für die Teilhabesicherung mitverantwortlichen Partnern	Absprachen zur transparenten Zusammenarbeit mit den Trägern der Eingliederungshilfe, sowie mit den Schulträgern existieren. Im Schulalltag bestehen Regelungen zum Arbeiten im Team mit Schulbegleitungen und der Schulsozialarbeit.	
---	--	--

Jahresplan inklusive Bildung/ kooperative Organisationsformen

- Juli: Benennung der im Team agierenden Kolleg*innen
- Juli/ August: Treffen/ Absprachen der Schulleitungen hinsichtlich Stundenplangestaltung
- Juli/ August/ September: Einbezug der Praxisbegleiterinnen inklusive Bildung
- September: Kooperationsvereinbarung
- November/ Dezember: Treffen der Schulleitungen zur Reflexion
- Februar/ März: Ausblick/ Planung kommendes Schuljahr